

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Systemtechnik der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 21. September 2011

Aufgrund von Art. 13, 5 Abs. 4, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Die akademische Bildung zum Systemingenieur bzw. zur Systemingenieurin vermittelt Planungs-, Beurteilungs- und Realisierungskompetenzen für technische Systeme in den Bereichen:
 - Maschinen- und Anlagentechnik
 - Elektro- und Informationstechnik
 - Produktions- und Fertigungsverfahren
 - Projektbearbeitung

- (2) Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre ein breites und interdisziplinäres Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen auf den Gebieten der Mathematik, der Naturwissenschaften und der mechanischen, mechatronischen, informatorischen und produktionstechnischen Systeme. Mit diesem Wissen entwickeln sie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden und können diese praktisch anwenden und weiterentwickeln. Dazu gehören auch fächerübergreifende Kenntnisse.

- (3) Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über breite Methodenkompetenz. Sie sind imstande, komplexe Probleme durch selbständige und zielgerichtete Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zu lösen, innovative technische Lösungen zu entwickeln sowie die erarbeiteten Lösungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe auch bei sich häufig ändernden Anforderungen zu beurteilen.
- (4) Die Studierenden werden darin geschult, Verantwortung in einem Team zu übernehmen. Sie verfügen am Ende ihres Studiums nicht nur über Teamkompetenz, sondern auch über kommunikative Qualifikationen, wodurch sie befähigt sind, komplexe Fachprobleme und Lösungen gegenüber Fachleuten in deutscher und englischer Sprache argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln. Sie sind in der Lage, in einem internationalen Arbeitsumfeld zu arbeiten.
- (5) Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs Systemtechnik sind imstande, wissenschaftlich zu arbeiten und können Arbeitsprozesse analysieren und reflektieren, um somit nachteilige gesellschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen zu vermeiden. Sie sind mit den erworbenen Lern- und Arbeitstechniken fähig, lebenslange Lernprozesse eigenständig zu gestalten.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren für eine eigenverantwortliche Berufstätigkeit als Ingenieur oder Ingenieurin und befähigen zur Übernahme von einfachen Führungsaufgaben. Sie dienen auch als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Der fachgebundene Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG erfolgt entweder
 - a) durch Bestehen eines besonderen Prüfungsverfahrens zum Abschluss eines empfohlenen Propädeutikums oder
 - b) durch ein einjähriges Probestudium, an dessen Ende mindestens 24 Credits nachzuweisen sind.
- (3) Zusätzlich ist der Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung in den Bereichen Maschinenbau, Mechatronik oder Elektrotechnik notwendig. Soweit die Qualifikation nach Abs. 1 eines Bewerbers oder einer Bewerberin keine abgeschlossene Berufsausbildung bedingt, eine Berufsausbildung nach Abs. 3 Satz 1 nachweislich begonnen aber noch nicht abgeschlossen ist, erfolgt eine Zulassung in Abweichung von Satz 1 auch dann, wenn bei Studienbeginn nach Ausbildungsplan mindestens ein Jahr der gesamten Ausbildungszeit abgeleistet sein wird.
- (4) Die Bewerbung ist schriftlich bis zum 30. Juli mit den Unterlagen gemäß Abs. 1 bis 3 beim Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement (ZWW) der Hochschule Regensburg einzureichen.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von neun Studiensemestern, die berufsbegleitend durchgeführt werden. Es gliedert sich in drei Abschnitte. Den ersten Abschnitt bilden die Studiensemester 1 bis 3. Er umfasst die Basismodule des Studiengangs.

Der zweite Studienabschnitt wird durch die Studiensemester 4 bis 6 gebildet. Er umfasst die Kern- und Anwendungsmodule des Studiengangs. Im dritten Studienabschnitt, der durch die Studiensemester 7 bis 9 gebildet wird, erfolgt eine fachliche Vertiefung und Anwendung.

- (2) Die Präsenzlehrveranstaltungen finden in Form von Blockveranstaltungen sowie mehreren Wochenendterminen an der Hochschule Regensburg statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Studienmodule sowie Projektarbeiten.
- (3) Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte oder Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.

§ 5

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen, Fachakademien oder vergleichbarer Ausbildungsstätten, die über die Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 3 hinausgehen, werden zu Beginn des Studiums angerechnet, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind und der Abschluss staatlich anerkannt ist.
- (2) Das Praktikum Mechatronik (Modul Nr. 9 gemäß Anlage) wird durch ein mindestens 6-wöchiges Grundpraktikum nachgewiesen. Dabei sind Grundkompetenzen auf den Gebieten der Mechanik, der Elektrotechnik und der Informationstechnik zu erwerben. Die einschlägige Berufsausbildung nach § 3 Abs. 3 wird auf das Grundpraktikum teilweise oder vollständig angerechnet, soweit alle drei genannten Themenbereiche enthalten sind.
- (3) Das Industriepraktikum (Modul Nr. 24 gemäß Anlage) wird durch eine mindestens 6-monatige einschlägige berufliche Vollzeittätigkeit nachgewiesen, die nach Abschluss der Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 3 und nach vollständiger Ableistung des ersten Studienabschnitts gemäß § 4 Abs. 1 abzuleisten ist.
- (4) Abgesehen von den beiden Praktikumsmodulen (Abs. 2 und 3) sind Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an Hochschulen oder den Hochschulen gleichzusetzenden Einrichtungen erworben wurden, nur bis zu einem maximalen Umfang von 30 Credits anrechenbar. Eine systematische und über den Einzelfall hinausgehende Anrechnung von nicht an Hochschulen erworbenen Kompetenzen bedingt eine vertragliche Regelung der Fakultät Maschinenbau mit dem jeweiligen Ausbildungsträger.

§ 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte (Credits) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Präsenzstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte (Credits) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat Maschinenbau legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je (Teil-)Modul und Studiensemester,
 - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 - c) die Studienziele und Studieninhalte aller Module,
 - d) die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 - e) die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 - f) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - g) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.

- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Derselben besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Wahlpflichtmodule und Schwerpunktmodule können auch in englischer Sprache unterrichtet werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Ingenieurmathematik 1 (Nr. 1 gemäß Anlage), Technische Mechanik 1 (Nr. 3 gemäß Anlage), Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik (Nr. 5 gemäß Anlage) sowie Grundlagen der Ingenieurinformatik (Nr. 7 gemäß Anlage) zu erbringen. Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 40 Credits erzielt hat.
- (3) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes bestanden hat und insgesamt mindestens 120 Credits erworben hat.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch keine 40 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung wird der vorherige Besuch der Studienfachberatung gefordert.

§ 10 Prüfungskommission

Für den Studiengang Systemtechnik wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens bei Eintritt in den dritten Studienabschnitt ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin ausgegeben und betreut. Die prüfende Person muss Lehraufgaben im Bachelorstudiengang Systemtechnik wahrnehmen und wird von der Prüfungskommission bestellt.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung 3 Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll 2 Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg entsprechend Anwendung.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit mindestens 210 ECTS-Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt. In der Urkunde wird vermerkt, dass der Absolvent oder die Absolventin berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen.

§ 14

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem In-Kraft-Treten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 07.07.2011, des Einvernehmens der Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom Nr. C10-H3441.RE/18/5 vom 19.05.2011 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 21.09.2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Eckstein', written in a cursive style.

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 21.09.2011 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.09.2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21.09.2011.

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Systemtechnik

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS /PS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1 MA1	Ingenieurmathematik 1 (Mathematics for engineers 1)	6/68	7	SU, Ü	schrP, 90-120				1
2 MA2	Ingenieurmathematik 2 (Mathematics for engineers 2)	6/68	7	SU, Ü	schrP, 90-120				1
3 TM1	Technische Mechanik 1 (Engineering mechanics 1)	4/48	5	SU, Ü	schrP, 90-120				1
4 TM2	Technische Mechanik 2 (Engineering mechanics 2)	4/48	5	SU, Ü	schrP, 90-120				1
5 GEE	Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik (Fundamentals of electrical engineering and electronics)	4/46	5	SU, Ü		KI 90-120 Min			1
6 WTK	Ingenieurwerkstoffe (Engineering materials)	4/46	5	SU, Ü	schrP, 90-120				1
7 GII	Grundlagen der Ingenieurinformatik (Fundamentals of computer science for engineers)	4/46	5	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120				1
8 PH	Physik (Applied physics)	6	7						1
8.1 PHV	AngewandtePhysik	(4)/46	(5)	SU, Ü	schrP, 90-120				(1)
8.2 PHP	Praktikum Physik	(2)/24	(2)	Pr		prLN ¹⁾			-
9 PME	Praktikum Mechatronik (Internship mechatronic basics)	-	5	Pr				min. 6-wöchiges Praktikum	-
10 GBW	Grundlagen der Betriebswirtschaft (Fundamentals of business administration)	4/46	5	SU, Ü	schrP, 90-120				1
11 TE	Technisches Englisch (Technical English)	2/26	4	SU, Ü		schrLN und mdILN			1
	Summen für den 1. Studienabschnitt:	44	60						10

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS /PS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
12 GKC	Grundlagen der Konstruktion/CAD (Fundamentals of engineering design/CAD)	6/68	7	SU, Ü, S		StA			2
13 ME	Maschinenelemente (Design of machine elements)	4/46	5	SU, Ü	schrP, 90-120				2
14 MTP	Messtechnik mit Praktikum (Measurement engineering with laboratory work)	4/46	5	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120	LN ¹⁾			2
15 RT	Regelungstechnik mit Praktikum (Control engineering with laboratory work)	6	7						2
15.1 RTV	Regelungstechnik	(4)/46	5	SU, Ü	schrP, 90-120				(1)
15.2 RTP	Regelungstechnik Praktikum	(2)/16	2	Pr		LN ¹⁾			-
16 AAS	Aktorik und Antriebssysteme (Actuators and drive systems)	4/46	6	SU, Ü	schrP, 90-120				2
17 SES	Sensorik und Signalübertragung (Sensors and signal transmission)	4/46	5	SU, Ü	schrP, 90-120				2
18 PI	Prozessinformatik (Software based process control)	4/46	5	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120				2
19 GBC	Grundlagen der Biochemie (Fundamentals of bio-chemistry)	4/46	5	SU, Ü	schrP, 90-120				2
20 PQM	Projekt- und Qualitätsmanagement (Project and quality management)	3/32	5	SU, Ü		StA			2
21 WE	Wirtschaftsenglisch (Business English)	2/26	4	SU, Ü		schrLN und/oder mdlLN			2
22 AWM	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (General studies elective module)	4	6						2
22.1 AW1	AW-Modul 1	(2)/24	(3)	SU, Ü, S		LN ¹⁾			(1/2)
22.2 AW2	AW-Modul 2	(2)/24	(3)	SU, Ü, S		LN ¹⁾			(1/2)
	Summen für den 2. Studienabschnitt:	45	60						22

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS /PS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
23 SMS	Simulation mechatronischer Systeme (Simulation of mechatronic systems)	4/46	6	SU, Ü, S	schrP, 90				2
24 IP	Industriepraktikum (Industrial placement)	-	25	Pr		-		6 Monate Vollzeittätigkeit	-
25 SO	Sonderausbildung (Specific course)	1/13	5	SU, Ü, Pr		LN ¹⁾		m.E.	-
26 TW1	Technisches Wahlpflichtmodul 1 (Technical elective module 1)	4/44	5	SU, Ü	schrP, 90-120				2
27 TW2	Technisches Wahlpflichtmodul 2 (Technical elective module 1)	4/44	5	SU, Ü	schrP, 90-120				2
28 RVV	Recht, Vertrags- und Verdingungsrecht (Law and contract law)	3/32	5	SU, Ü	schrP, 90-120				2
29 IHK	Internationale Handlungskompetenz (International decision making)	3/32	5	SU, Ü, Pr		LN ¹⁾			2
30 SK	Schreibkompetenz (Writing skills)	1/13	5	SU, Ü		LN ¹⁾		m.E.	-
31 PQM	Kosten- und Leistungsrechnung (Cost accounting and results account)	3/32	5	SU, Ü	schrP, 90-120				2
32 PA	Projektarbeit (Project work)	1	9						2
32.1 PS	Projektseminar	(1)/12	(2)	S		LN ¹⁾		m.E.	-
32.2 PB	Projektbearbeitung		(7)	S		ProA			(1)
33 BAS	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's thesis with seminar)	2	15						4
33.1 BA	Bachelorarbeit	-	(10)			BA			(1)
33.2 BS	Bachorseminar	(2)/24	(5)	S		LN ¹⁾		m.E.	-
	Summen für den 3. Studienabschnitt:	26	90						22
	Summen über alle Studienabschnitte:	115	210						54

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen

KI Klausur
StA Studienarbeit
LN Leistungsnachweis
TN Teilnahmenachweis mit Erfolg
S Seminar

schrP Schriftliche Prüfung
mdIP Mündliche Prüfung
PS Präsenzstunden
Pr Praktikum
m.E. Bewertung mit/ohne Erfolg

BA Bachelorarbeit
SU Seminaristischer Unterricht
ProA Projektarbeit
Ü Übung